

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 14. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1961 | Nummer 76 |
|---------------------|--|------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|------------|--|-------|
| 203013 | 3. 7. 1961 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes | 1125 |
| 203013 | 3. 7. 1961 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes | 1129 |
| 203013 | 3. 7. 1961 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes | 1134 |
| 203013 | 3. 7. 1961 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten | 1137 |
| 203013 | 3. 7. 1961 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes | 1141 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Hinweis | Seite |
|-------|---|-------|
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 26 v. 14. 7. 1961 | 1146 |

I.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

AV d. Justizministers v. 3. 7. 1961 (2325 — I A. 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

Zum Beamten des mittleren Justizdienstes kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst abgelegt hat.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können zugelassen werden Bewerber, die

a) am Einstellungstage mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben, oder

- b) als Angestellte mindestens 10 Jahre im Justizdienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
- d) eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben und in der Regel die Ablegung einer Rechtsanwalts-, Notariats- oder Kaufmannsgehilfenprüfung oder einer Lehrlingsprüfung in der Justizverwaltung nachweisen; dieser Nachweis ist für Bewerber mit einem Zeugnis der mittleren Reife sowie für besonders bewährte Justizangestellte nicht erforderlich.
- e) die Schreibmaschine und die deutsche Kurzschrift hinreichend beherrschen,
- f) die für den mittleren Justizdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(i) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten des Bezirks, in dem sie zugelassen zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) das Abschlußzeugnis der Volksschule sowie gegebenenfalls die sonstigen Nachweise nach § 2 Buchst. d,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- i) die Nachweise über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Oberlandesgerichtspräsident, nachdem er einen Strafreferat auszug eingeholt hat.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Dienststeid der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizassistentenanwärter“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsbereiche verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des mittleren oder gehobenen Justizdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf diesen angerechnet werden. Bei besonders bewährten, langjährigen Justizangestellten (§ 2 Buchst. b) ist eine weitergehende Anrechnung bis zur Dauer von einem Jahr zulässig.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung bei einem Amtsgericht;
Dauer: 13 Monate;
2. die Ausbildung bei einem Landgericht;
Dauer: 3 Monate;
3. die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft eines Landgerichts;
Dauer: 2 Monate.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsbereich darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereiches möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbsstudium an der Vervollkommenung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes.

(2) Die praktische Ausbildung beginnt beim Amtsgericht. Hier wird der Anwärter nacheinander in den Geschäftsstellen der Zivil- und Strafabteilungen, des Grundbuchamtes und der sonstigen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Abteilungen ausgebildet und alsdann der Kasse oder der Gerichtszahlstelle zugeteilt. Daneben soll der Anwärter auch einen Einblick in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gewinnen. Beim Landgericht wird der Anwärter je einer Geschäftsstelle der Zivil- und Strafkammern zugeteilt. Bei der Staatsanwaltschaft ist er auch mit den Aufgaben des Strafregisterführers vertraut zu machen.

(3) Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen, in denen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden, sowie in mehreren Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer oder des Einzelrichters in Strafsachen über sämtliche mündliche Verhandlungen und Hauptverhandlungen Protokoll zu führen. Der Vorsitzende äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlung richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Protokolle abgeliefert hat. Die Nebenprotokolle und die Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle sind für die Dauer der Ausbildung zu einem besonderen Heft bei den Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 9

Unterricht und Übungen

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht und durch Übungen ergänzt.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens und des allgemeinen Verwaltungsrechts

sowie auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind.

(3) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die an Hand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Insbesondere ist die Ausbildung in der Protokollführung zu pflegen. Mindestens einmal im Monat sollen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden.

(4) Auf den Unterricht und die Übungen sind wöchentlich durchschnittlich sechs Stunden zu verwenden. Das Nähere bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 10 Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Fähigkeit, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst dürfen nur wie folgt bewertet werden:

| | | |
|------------------|------|---|
| ausgezeichnet | (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend | (2—) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend | (3+) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend | (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzureichend | (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Justizdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 13

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer.

§ 15

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(5) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; eine Aufgabe ist nach Möglichkeit aus dem Gebiet der Protokollführung zu stellen; die Arbeiten sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident die Aufgaben gestellt hat, werden sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 15 Abs. 3), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet einschließlich der Feststellung der Kenntnisse des Anwärters auf dem Gebiet der Protokollführung. Die mündliche Prüfung soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richter und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 18

Entscheidungen des Prüfungsausschusses Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 10 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 20

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse einschließlich der Nebenprotokolle und der Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des mittleren Justizdienstes geeignet ist.

§ 21

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 10 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 22

Niederschrift über den Prüfungsergang und Erteilung des Zeugnisses

- (1) Über den Prüfungsergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden
 - a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 - b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
 - c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 21 Abs. 2, § 15 Abs. 3 bis 5), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 22 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Anwärter, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem dem Anwärter das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 24

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Justizassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 25

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zur Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, sich im einfachen Justizdienst vier Jahre besonders bewährt haben und nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet erscheinen.

(2) Für diese Beamten findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe folgender Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Die Zulassung kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.
2. An Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer; sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den mittleren Justizdienst gefordert werden, erworben haben.
3. Die Beamten behalten während der Einführungszeit die Dienstbezüge ihrer Stelle; sie führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zur Ernennung als Justizassistent weiter.
4. Die Beamten, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst v. 5. März 1958 (JMBL. NRW S. 61) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

— MBL. NW. 1961 S. 1125.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes

AV d. Justizministers v. 3. 7. 1961 (2341 — I A. 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

- (1) Zum Gerichtsvollzieher kann ernannt werden, wer
- einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
 - den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Justizministers zum Gerichtsvollzieher ernannt werden, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. b und c erfüllt und bereits mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst verwendet worden ist.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst können Beamte zugelassen werden, welche
- die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden,
 - sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt haben,
 - mindestens 25 Jahre alt sind und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst besonders geeignet erscheinen,
 - die Anforderungen zu § 1 Abs. 1 Buchst. b und c erfüllen.

(2) Ausnahmsweise können auch Beamte zugelassen werden, welche die Prüfung für eine andere Laufbahn des mittleren Dienstes in der Justizverwaltung bestanden haben, sich mindestens zwei Jahre dort und zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt haben und im übrigen den Voraussetzungen für die Zulassung nach Abs. 1 Buchst. c bis e entsprechen.

§ 3

Zeitpunkt der Einberufung Zahl der Anwärter

(1) Die Anwärter werden in der Regel zum 1. April jährlich einberufen.

(2) Die Oberlandesgerichtspräsidenten berichten dem Justizminister zum 1. Juli jährlich, wie viele Anwärter sie nach den Personalverhältnissen ihrer Bezirke für erforderlich halten.

(3) Der Justizminister bestimmt, wie viele Anwärter für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet werden dürfen.

(4) Scheidet ein Anwärter vor der Ablegung der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn ein weiterer Anwärter als Ersatz zugelassen werden.

§ 4

Bewerbungsgesuche

(1) Die Bewerber richten ihre Bewerbungsgesuche bis zum 31. Oktober auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten ihres Bezirks (Stammbezirk).

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen
- die Versicherung, daß der Bewerber gesund und körperlich rüstig ist,
 - die Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

§ 5

Prüfung der Gesuche

Die Behörde, bei welcher der Bewerber beschäftigt ist, prüft vor der Weitergabe des Gesuchs, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen Anlagen, seinen bisherigen Leistungen und seiner Führung in jeder Hinsicht geeignet erscheint, für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers ausgebildet zu werden. Bei der Darlegung des Ergebnisses der Prüfung muß sie etwaige Bedenken vorheben.

§ 6

Einberufung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident wählt die Anwärter aus und beruft sie zum Vorbereitungsdienst ein. Er kann die Bewerber um persönliche Vorstellung ersuchen und weitere Ermittlungen über ihre Eignung veranlassen. Für die Entscheidung über die Auswahl eines Bewerbers ist allein seine Eignung, seine Befähigung und seine fachliche Leistung maßgebend.

(2) Vor der Einberufung gibt der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerbern auf, ihre körperliche Rüstigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, soweit sie nicht bereits ein solches Zeugnis vorgelegt haben.

(3) Die Gesuche ungeeigneter Bewerber sind alsbald zurückzuweisen.

§ 7

Vormerkung und vorbereitende Beschäftigung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann Bewerber, die besonders geeignet erscheinen, aber zur Zeit nicht einberufen werden können, für eine künftige Zulassung in einer Liste vormerken. Die Eintragung in die Liste gibt keine Anwartschaft auf spätere Einberufung.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einberufung anordnen, daß ein Bewerber vorübergehend in der Geschäftsstelle der Vollstreckungsabteilung verwendet, mit den Betriebsgeschäften der Gerichtskasse vertraut gemacht oder in sonst geeigneter Weise beschäftigt wird.

§ 8

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte, und zwar

- drei Monate bei einem Amtsgericht,
- fünf Monate bei einem Gerichtsvollzieher,
- sechs Monate in einem Lehrgang,
- vier Monate bei einem Gerichtsvollzieher.

Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(3) Urlaubs- und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ganzen Vorbereitungsdienstes sechs Wochen nicht überschreiten. Durch die Anrechnung darf der Erfolg der Aus-

bildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen sind daher Urlaub und Krankheit auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(4) Ist der Anwärter vor seiner Einberufung mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt gewesen, so kann der Oberlandesgerichtspräsident diese Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise, in Ausnahmefällen auch auf den vierten Ausbildungsabschnitt bis zu einem Monat, anrechnen.

§ 9

Ausbildungsbehörde

(1) Die Anwärter werden während des ersten, zweiten und vierten Ausbildungsabschnitts an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort ausgebildet, soweit die Erreichung des Ausbildungszwecks nicht etwas anderes erfordert.

(2) Der Ausbildungslehrgang im dritten Ausbildungsabschnitt wird für die Anwärter eines Oberlandesgerichtsbezirks an einem Amtsgericht eingerichtet. Nach näherer Bestimmung des Justizministers können die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einem Lehrgang an einem Amtsgericht zusammengefaßt werden.

§ 10

Verwendung von Anwärtern als Gerichtsvollzieher

Während der Ausbildungszeit sollen die Anwärter nach Möglichkeit nicht zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Läßt sich eine solche Heranziehung ausnahmsweise nicht umgehen, so darf sie nur erfolgen, wenn der Anwärter sich im vierten Ausbildungsabschnitt befindet und wenn der Dienstleistungsauftrag im übrigen der Ausbildung förderlich ist. Über die Anrechnung dieser Beschäftigungszeit auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 11

Leitung der Ausbildung

(1) Im ersten, zweiten und vierten Ausbildungsabschnitt leitet der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts die Ausbildung. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts fest und bestimmt die Beamten, welche die Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sind nur solche Beamte zu beauftragen, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit als Ausbilder geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach besten Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und sie in jeder erforderlichen Weise zu belehren. Die Ausbildung eines Anwärters im vierten Abschnitt ist möglichst einem anderen Gerichtsvollzieher als im zweiten Abschnitt zu übertragen.

(2) Im dritten Abschnitt leitet der Leiter des Ausbildungslehrgangs die Ausbildung.

(3) Mechanische oder sich ständig wiederholende Arbeiten sind den Anwärtern nur insoweit zu übertragen, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(4) Der Leiter der Ausbildung soll den Anwärter dazu anhalten, sich auch selbst in den einschlägigen Arbeitsgebieten zu beschäftigen und an der Festigung der für die Erfüllung seiner Berufsaufgaben unerlässlichen Kenntnisse zu arbeiten.

§ 12

Dienstbezüge und Amtsbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes behalten die Anwärter ihre Dienstbezüge und ihre Amts- bzw. Dienstbezeichnung.

§ 13

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter in die Geschäfte eines Urkundsbeamten, insbesondere soweit sie mit dem Gerichtsvollzieherdienst im Zusammen-

hang stehen, eingeführt werden. Dabei ist er auch mit den gesetzlichen Vorschriften bekanntzumachen, deren Kenntnis für diese Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Von der praktischen Ausbildung bei dem Amtsgericht entfallen in der Regel

a) auf die Zivilprozeßabteilung

(einschließlich Mahnsachen) 1 Monat,

b) auf die Vollstreckungsabteilung 1½ Monate,

c) auf die Konkurs- und Vergleichsabteilung 1½ Monat.

(3) Gegen Ende seiner Ausbildung in den einzelnen Abteilungen hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes Gebiet anzufertigen. Der ausbildende Beamte stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeit, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenleiter.

§ 14

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut gemacht und in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt werden.

(2) Der mit der Ausbildung beauftragte Gerichtsvollzieher hat den Anwärter zum selbständigen Studium der Gesetze und Dienstvorschriften anzuleiten und ihn möglichst bald zur Mitarbeit heranzuziehen. Zunächst sind dem Anwärter einfache Büroarbeiten, die Führung der Geschäftsbücher, der Entwurf von Niederschriften, Urkunden, Mitteilungen an die Parteien und von Kostenrechnungen zu übertragen. Dabei sind Arbeiten zu vermeiden, welche die Ausbildung des Anwärters nicht fördern. Sodann ist der Anwärter allmählich in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes einzuführen. Der Gerichtsvollzieher hat dabei die im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und Dienstvorschriften mit dem Anwärter eingehend zu erörtern. Sobald der Stand der Ausbildung es zuläßt, ist der Anwärter auch zu den Geschäften des Gerichtsvollziehers im Außendienst mitzunehmen. Besondere Sorgfalt ist auf die gründliche Anleitung des Anwärters zur geordneten Aktenführung und Aktenverwaltung sowie zur Einrichtung und Führung eines Geschäftszimmers zu verwenden. Immer wieder ist der Anwärter darauf hinzuweisen, daß fremde Geider unverzüglich an die Empfangsberechtigten abzuführen sind und unter keinen Umständen bestimmungswidrig verwendet werden dürfen und daß beim Kostenansatz besonders gewissenhaft verfahren werden muß.

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher hat der Anwärter an einem theoretischen Begleitlehrgang teilzunehmen. Die Leitung dieses Lehrgangs kann der Behördenleiter einem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder einem für diese Tätigkeit geeigneten Gerichtsvollzieher übertragen. In dem Begleitlehrgang soll der Anwärter zum besseren Verständnis der praktischen Arbeit in die Gesetze und Verordnungen eingeführt werden, die für den Gerichtsvollzieherdienst besonders in Betracht kommen. Der Begleitlehrgang ist zweimal wöchentlich je zwei Stunden abzuhalten. Der Anwärter hat monatlich mindestens eine schriftliche häusliche Arbeit aus den Rechtsgebieten anzufertigen, die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vorzugsweise von Bedeutung sind. Der Leiter des Begleitlehrgangs stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeiten, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenleiter.

(4) Der Anwärter kann ferner mehreren Gerichtsvollziehern oder anderen Beamten zur Ausbildung in den Gerichtsvollziehergeschäften zugewiesen werden, wenn diese Geschäfte nach Sachgebieten erledigt werden oder wenn die Bezirkseinteilung, z. B. Stadt- und Landbezirk, eine Ausbildung in mehreren Bezirken nacheinander ratsam erscheinen läßt.

(5) Der aufsichtführende Richter oder ein von ihm beauftragter geeigneter Beamter des gehobenen Justizdienstes soll die Anwärter von Zeit zu Zeit zu Bespre-

chungen heranziehen und sich dabei von dem Fortschritt ihrer Ausbildung überzeugen.

(6) Dem Anwärter wird für eine Teilnahme am Außen Dienst des Gerichtsvollziehers keine Entschädigung gewährt. Deshalb ist darauf zu achten, daß ihm keine Kosten entstehen.

§ 15

Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Der Ausbildungslehrgang soll vornehmlich die theoretischen Kenntnisse des Anwälters vertiefen, die noch vorhandenen Lücken des fachlichen Wissens ausfüllen und die Auslese der Geeigneten fördern.

(2) Die Lehrer für den Lehrgang bestellt der Oberlandesgerichtspräsident. Er entnimmt sie in erster Linie den Kreisen der Richter, der Beamten des gehobenen Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher. Es empfiehlt sich jedoch, auch Rechtsanwälte, Beamte der Finanzverwaltung und Personen aus Handel und Wirtschaft als Lehrer heranzuziehen.

(3) Als Leiter des Lehrgangs ist ein geeigneter Richter zu bestellen. Er stellt den Lehrplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht. Der Lehrplan ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten vor dem Beginn des Lehrgangs zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen, Befragungen und Übungen erteilt. Er soll folgende Gebiete umfassen, soweit sie für den Dienst des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind:

- a) die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
- b) das Wechsel- und Scheckrecht,
- c) die Gerichtsverfassung,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlich sind (Konkursordnung, Vergleichsordnung, Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht usw.), und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,
- e) die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts,
- f) die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts,
- g) die Grundzüge des Beamtenrechts,
- h) das Gebührenrecht einschließlich der Grundzüge des Steuerrechts,
- i) das Kassenwesen und das Beitragsverfahren,
- k) die Einführung in die Waren- und Wirtschaftskunde (vgl. auch Abs. 6),
- l) die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher,
- m) die Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers.

(5) Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden ist so zu bemessen, daß dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, das Gehörte zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Während des Lehrgangs ist auf die Förderung der Kenntnisse der Anwärter in der Waren- und Wirtschaftskunde besondere Rücksicht zu nehmen; zu diesem Zweck sind möglichst landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe zu besichtigen.

(7) Die Anwärter haben während des Lehrgangs monatlich mindestens zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Ferner können ihnen Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Der Lehrer muß sämtliche Arbeiten begutachten und sie dann mit den Anwärtern besprechen. Die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten sind aufzubewahren und nach Beendigung des Lehrgangs zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Die Richtlinien über die Einrichtung des Ausbildungslehrgangs im einzelnen erläßt der Justizminister.

§ 16

Vierter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Ausbildung im vierten Ausbildungsabschnitt soll den Anwärter so fördern, daß er schließlich die für ihn bedeutsamen Gesetze und Dienstvorschriften beherrscht und sicher anzuwenden weiß.

(2) Der Anwärter ist daher in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien in § 14 Abs. 2 zur selbständigen Entscheidung anzuleiten; er ist soweit zu der Erledigung der Gerichtsvollziehergeschäfte heranzuziehen, daß ihm nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Geschäfte eines Gerichtsvollziehers in vollem Umfang übertragen werden können. Der ausbildende Gerichtsvollzieher darf jedoch dem Anwärter die selbständige Erledigung von Gerichtsvollziehergeschäften nicht überlassen.

§ 17

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur besonderen Ausbildung überwiesen ist, hat sich vor Ablauf des Ausbildungszeitraums in einem ausführlichen Zeugnis über die Art und die Dauer der Beschäftigung, über die Fähigkeiten, die Kenntnisse, die Leistungen sowie über die Persönlichkeit und die Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 8) äußern sich die Leiter der Ausbildung in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend über Fähigkeit, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst dürfen nur wie folgt bewertet werden:

| | | |
|------------------|------|---|
| ausgezeichnet | (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend | (2-) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend | (3-) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend | (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzureichend | (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 18

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Schreitet ein Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder führt er sich so zadelhaft, daß er nicht würdig erscheint, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so berichtet der Leiter der Ausbildung unverzüglich auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten des Stammbezirks.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet, ob der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen ist. Nimmt er die Entlassung in Aussicht, so gibt er dem Anwärter Gelegenheit zur Außerung; hierbei teilt er ihm auch den Grund für die vorgesehene Entlassung mit. Dies gilt nicht, wenn die dienstlichen Interessen die sofortige Entlassung des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst erfordern.

(3) Wird der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so übernimmt er seine frühere Tätigkeit.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes sendet der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, dem der Anwärter zuletzt zugeteilt war, die Personalakten des An-

wärters nebst den Zeugnissen und schriftlichen Arbeiten an den Landgerichtspräsidenten, der sie mit einer abschließenden Stellungnahme an den Oberlandesgerichtspräsidenten weiterleitet. War der Anwärter zuletzt einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht zugewiesen, so übersendet der Amtsgerichtspräsident die Personalakten, Zeugnisse und schriftlichen Arbeiten des Anwälters mit seiner abschließenden Stellungnahme unmittelbar dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Erscheint der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet und ergeben sich auch sonst keine Bedenken, so läßt ihn der Oberlandesgerichtspräsident zur Prüfung zu.

(3) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn, falls er ihn nicht entläßt (§ 18), in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer. Ordnet der Oberlandesgerichtspräsident die Teilnahme an einem weiteren Ausbildungslehrgang an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn des nächsten regelmäßigen Lehrgangs aus dem Vorbereitungsdienst aus.

§ 20

Prüfungsausschuß

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder nach näherer Bestimmung des Justizministers für die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

§ 21

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- einem mit den Verhältnissen des Gerichtsvollziehers besonders vertrauten Richter als Vorsitzenden,
- einem Beamten des gehobenen Justizdienstes,
- einem Gerichtsvollzieher.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(3) Den Mitgliedern aus dem Kreis der Gerichtsvollzieher sind während ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß keine Anwärter zur Ausbildung zuzuteilen.

§ 22

Leitung des Prüfungsverfahrens

(1) Den Auftrag zur Prüfung erteilt der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt auch den Ort und die Zeit der Prüfung. Ist für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke ein Prüfungsausschuß gebildet (§ 20), so übt der Präsident des Oberlandesgerichts diese Befugnisse aus, bei dessen Gericht der Prüfungsausschuß besteht.

(2) Im übrigen leitet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsverfahren. Er veranlaßt insbesondere die Ladung der Anwärter, stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bestimmt die Dauer ihrer Bearbeitung und die Hilfsmittel, welche die Anwärter benutzen dürfen.

§ 23

Prüfung

(1) Die Prüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen Kenntnissen und seinen persönlichen Eigenschaften zum Gerichtsvollzieher befähigt ist.

(2) Die Anwärter sind möglichst bald nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes zu prüfen. In der Zeit zwischen dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und dem Beginn der Prüfung sowie während des Prüfungsverfahrens sind sie von dienstlicher Beschäftigung freizustellen.

(3) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 24

Schriftliche Prüfung

- In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten
 - des Vollstreckungswesens,
 - der Zustellungstätigkeit,
 - der Protesterhebung,
 - der Gebühren- und Steuerberechnung
 anzufertigen.

(2) Die Anfertigung der Arbeiten ist auf vier Tage zu verteilen. Die Dauer der Bearbeitung soll bei einer Aufgabe fünf Stunden, bei zwei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei weiteren Aufgaben je zwei Stunden nicht übersteigen.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Er bestimmt auch die Arbeitsplätze der Anwärter.

(4) Der Anwärter hat die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungsfrist unterschrieben an den Aufsichtsbeamten abzugeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt darin jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und sendet sie nebst der Niederschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so hat der Anwärter alle schriftlichen Arbeiten neu anzufertigen.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Maßgebend für die Reihenfolge der Ladung ist der Tag der Zulassung zur Prüfung, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung erfordern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll spätestens am Tage vor der Prüfung mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwärters sollen ungefähr 45 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, welche nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsbereich (vgl. insbesondere § 15 Abs. 4); sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Versäumt ein Anwärter die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Anwärter tritt in sein früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

(6) Der Vorsitzende kann Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, und Anwärtern, die ihren Vorbereitungsdienst beendet haben oder in nächster Zeit beenden werden, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 26

Rücktritt; Ausschuß

(1) Tritt ein Anwärter ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Zustimmung darf nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

(2) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, einem anderen Prüfling hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Wird der Verstoß erst nach der Prüfung aufgedeckt, so kann der Oberlandesgerichtspräsident die bestandene Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann ausnahmsweise auf Antrag eine Wiederholung der Prüfung zulassen; der Antrag ist alsbald zu stellen.

(3) Ist die Prüfung nach Abs. 1 oder 2 nicht bestanden und findet eine Wiederholung der Prüfung nicht statt, so ist der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Er übernimmt seine frühere Tätigkeit.

§ 27

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß fällt alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, mit Stimmenmehrheit; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 28

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden zunächst von den beiden Beisitzern und sodann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr sollen die Mitglieder des Ausschusses ihre Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistung der Anwärter austauschen und die schriftlichen Arbeiten endgültig bewerten.

§ 29

Schlusseratung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung findet eine Schlusseratung über das Ergebnis der Prüfung statt.

Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Becheinigungen und Zeugnisse, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung. Sie sind unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen, den der Anwärter auf den Prüfungsausschuß gemacht hat.

§ 30

Schlussentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 17 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende gibt den Anwärtern die Schlussentscheidung mündlich bekannt.

§ 31

Niederschrift über den Prüfungshergang

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muß enthalten:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden und ihre Wiederholung nicht ausgeschlossen, so ist in der Niederschrift auch zu vermerken, welchen weiteren Vorbereitungsdienst (Art und Dauer) der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterschreibt die Niederschrift und übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem der Prüfungsausschuß eingetragen ist. Dieser teilt das Ergebnis der Prüfung gegebenenfalls dem Oberlandesgerichtspräsidenten des Stammbezirks mit und fügt der Mitteilung die Prüfungsvorgänge und eine Abschrift der Niederschrift bei.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens vier und höchstens neun Monate.

(3) Die näheren Anordnungen über den weiteren Vorbereitungsdienst trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt insbesondere dessen Art und Dauer. Er ist dabei an Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2) nicht gebunden. Ordnet er die Teilnahme des Anwärters an einem Ausbildungsliegengang an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn dieses Lehrgangs aus dem Vorbereitungsdienst aus und übernimmt seine frühere Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuß soll die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis der ersten Prüfung zwecklos erscheint. Der Anwärter kann hiergegen die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts anrufen, bei dem der Prüfungsausschuß gebildet ist. Wird ihm die Wiederholung der Prüfung versagt, so ist er aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Er übernimmt in diesem Fall seine frühere Tätigkeit.

§ 33

Prüfungszeugnis

Der Oberlandesgerichtspräsident des Stammbezirks erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis über das Ergebnis.

§ 34

Anwärter nach bestandener Prüfung

(1) Die mit Erfolg geprüften Anwärter sind möglichst im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so werden sie im mittleren Justizdienst verwendet.

(2) Erweist sich ein Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst als dauernd ungeeignet, so schließt ihn der Oberlandesgerichtspräsident von der Verwendung in diesem Dienstzweig aus. Vor der Entscheidung gibt er dem Anwärter Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, nachdem der Anwärter mindestens ein Jahr selbstständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

§ 35

Ausnahmebestimmungen

Von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Buchst. b und c und des § 8 Abs. 1 Satz 1 kann der Justizminister im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Justizminister.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes**

AV d. Justizministers v. 3. 7. 1961 (2310 — I A. 2)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

(1) Zum Amtsanwalt kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Amtsanwaltsprüfung bestanden hat.

(2) Zum Amtsanwalt kann ausnahmsweise auf seinen Antrag auch ernannt werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat und
- b) nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint.

(2) Der Bewerber soll das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Besonders geeignete Bewerber und Schwerbeschädigte können auch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 3

**Zahl der Anwärter
Beginn der Ausbildung**

(1) Die Generalstaatsanwälte teilen zum 1. Juli jährlich mit, wieviel Anwärter sie nach den Personalverhältnissen ihres Bezirks für erforderlich halten.

(2) Der Justizminister bestimmt, wieviel Anwärter für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet werden dürfen.

(3) Die Anwärter werden in der Regel zum 1. April jährlich einberufen.

§ 4

Bewerbungsgesuche

Die Bewerber richten ihre Bewerbungsgesuche auf dem Dienstwege an den Generalstaatsanwalt ihres Bezirks.

§ 5

Prüfung der Gesuche

Die Behörde, bei der das Bewerbungsgesuch eingereicht wird, prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen Anlagen, seinen bisherigen Leistungen und seiner Führung für das Amt eines Amtsanwalt unbedenklich geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Her vorbehaltung etwaiger Bedenken dar und reicht das Gesuch dem Generalstaatsanwalt weiter, der zur Prüfung des Antrags die obergerichtlichen bzw. oberbehördlichen Personalakten bezieht.

§ 6

Einberufung

(1) Der Generalstaatsanwalt wählt die Anwärter aus und beruft sie nach Einholung der Genehmigung des Justizministers zum Vorbereitungsdienst ein. Der Justizminister kann sich die Auswahl und Einberufung vorbehalten. Für die Entscheidung über die Auswahl des Anwärters ist allein dessen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend.

(2) Der Generalstaatsanwalt soll die Bewerber um eine persönliche Vorstellung ersuchen und kann weitere Ermittlungen über ihre Eignung veranlassen. Er soll die Bewerber vor der Einberufung zum Vorbereitungsdienst für die zur Feststellung ihrer besonderen Eignung erforderliche Zeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalt beauftragen.

(3) Der Generalstaatsanwalt teilt die Namen, die Amts oder Dienstbezeichnung und die Ausbildungsbehörde der einberufenen Anwärter dem Leiter des Ausbildungslerngangs mit.

§ 7

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate.

(2) Die Anwärter werden in zwei Ausbildungsabschnitten ausgebildet, und zwar

- a) elf Monate im Amtsanwaltsdienst.
- b) vier Monate in einem Lehrgang.

(3) Ist der Anwärter bereits mit besonderem Erfolg im Amtsanwaltsdienst tätig gewesen, so kann der Generalstaatsanwalt diese Zeit bis zur Dauer von sechs Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt anrechnen.

(4) Urlaubs- und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ganzen Vorbereitungsdienstes sechs Wochen nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen sind diese Urlaubs- und Krankheitszeiten auf beide Ausbildungsabschnitte zu verteilen.

§ 8

Ausbildungsbehörde

(1) Der Generalstaatsanwalt bestimmt die Behörde, bei der die Ausbildung während des ersten Abschnitts stattfinden soll. Der Justizminister kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der Ausbildungslerngang wird für alle Anwärter einheitlich eingerichtet; den Ort des Lehrgangs bestimmt der Justizminister.

§ 9

Dienstbezüge und Amtsbezeichnung

Die Anwärter behalten während des Vorbereitungsdienstes ihre bisherigen Dienstbezüge und führen ihre bisherige Amts- bzw. Dienstbezeichnung weiter.

§ 10

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Der Leiter der nach § 8 Abs. 1 bestimmten Behörde regelt den Vorbereitungsdienst und die Ausbildung im einzelnen. Er bestimmt die Staatsanwälte und Amtsanwälte, welche die Anwärter anleiten sollen.

(2) Die Anwärter werden in der Regel als Verwalter einer Plan- oder Hilfsstelle des Amtsanwaltsdienstes ausgebildet. Sie sollen in den ersten zwei Monaten des ersten Ausbildungsabschnitts lediglich zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung des Anwärters in die Geschäfte eines Amtsanwalt gewidmet. Der Anwärter soll in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden. Dabei ist er in der Regel zunächst nur in den wichtigsten Geschäften eines Amtsanwalt anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der dem Anwärter übertragenen Geschäfte zu steigern; es muß erreicht werden, daß er auch ein größeres Aufgabengebiet beschleunigt, aber sorgfältig bearbeiten kann. Spätestens in der zweiten Hälfte des Ausbildungsabschnitts muß der Anwärter befähigt sein, die Aufgaben eines Amtsanwalt zu erledigen. Ist

der Anwärter schon früher mit Erfolg im Amtsanwaltsdienst tätig gewesen, so kann der Umfang der ihm übertragenen Geschäfte abweichend von diesen Richtlinien geregelt werden.

(4) Es bleibt dem Generalstaatsanwalt überlassen, für die Ausbildung besondere Weisungen zu geben. Er kann, falls nötig, auch anordnen, daß der Anwärter bis zur Dauer eines Monats in der Justizverwaltung und im Strafregister ausgebildet wird.

(5) Im vorletzten oder letzten Monat der Ausbildung prüft der Leiter der Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1) in einer Hauptverhandlung, ob der Anwärter die für das Amt eines Amtsanwalts erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Über seine Wahrnehmungen stellt er ein besonderes Zeugnis aus und übersendet es dem Generalstaatsanwalt.

(6) Zwei Wochen vor Beendigung des ersten Ausbildungsabschnitts berichtet der Leiter der Ausbildung auf dem Dienstwege an den Generalstaatsanwalt, ob der Anwärter das Ziel dieses Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Ist mit diesem Ergebnis zu rechnen, ordnet der Generalstaatsanwalt den Anwärter zur Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ab; andernfalls verlängert er den ersten Ausbildungsabschnitt entsprechend. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

§ 11

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Der Ausbildungslehrgang soll die theoretischen Kenntnisse des Anwärters vertiefen und noch vorhandene Lücken im fachlichen Wissen ausfüllen. Die Zahl der Teilnehmer soll nicht mehr als dreißig betragen.

(2) Der Leiter des Lehrgangs und die Lehrer werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, durch den Justizminister aus dem Kreise der Staatsanwälte und Amtsanwälte bestellt. Es können auch andere Lehrkräfte herangezogen werden.

(3) Zum Leiter des Lehrgangs soll ein Oberstaatsanwalt bestellt werden. Dieser stellt den Lehrplan auf und sorgt für einen ordnungsmäßigen Unterricht. Der Lehrplan ist dem Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Justizminister kann mit den Justizministern — Senatoren für Justiz — anderer Länder die Errichtung eines gemeinsamen Lehrgangs für Amtsanwaltsanwärter vereinbaren. In dieser Vereinbarung sind nähere Bestimmungen über den Lehrplan, den Ort, die Zeit des Lehrgangs, die Bestellung des Leiters und der Lehrkräfte sowie über die Tragung der Kosten des Lehrgangs zu treffen.

(5) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. In den Übungen sind überwiegend praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet des Anwärters zu behandeln. Die Vorträge und Besprechungen sollen sich vornehmlich auf die Rechtsgebiete erstrecken, die nach § 19 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(6) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, daß dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, das Gehörte zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(7) Die Anwärter sollen während des Lehrgangs mindestens zehn schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anfertigen. Es bleibt jedoch dem Lehrgangsleiter überlassen, anstelle von zwei Arbeitsaufgaben eine Aufgabe zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung zu stellen. Sämtliche Arbeiten sind durch den Lehrer zu begutachten und mit dem Anwärter zu besprechen. Die schriftlichen Arbeiten sind aufzubewahren und später zu den Prüfungsaktien zu nehmen.

(8) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, kann Richtlinien für die Einrichtung des Lehrgangs im einzelnen erlassen. Der Justizminister kann sich die Genehmigung dieser Richtlinien vorbehalten.

§ 12

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich vor Ablauf dieses Ausbildungszeitraumes, mindestens jedoch alle vier Monate, in einem Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung, über die Fähigkeit, die Persönlichkeit, die Leistung und über die Führung des Anwärters eingehend zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte äußert sich der Leiter der Ausbildung in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend über die Fähigkeit, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters sowie über den Stand seiner Ausbildung.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst dürfen nur wie folgt bewertet werden:

| | | |
|------------------|------|---|
| ausgezeichnet | (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend | (2—) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend | (3+) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend | (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzureichend | (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelhafte Führung der Beisässung im Vorbereitungsdienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so hat der Leiter der Ausbildung unverzüglich auf dem Dienstwege dem Generalstaatsanwalt zu berichten. Hält der Generalstaatsanwalt das Ausscheiden des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst für angezeigt, so hat er dem Anwärter Gelegenheit zur Äußerung zu geben und alsdann an den Justizminister zu berichten. Dieser entscheidet, ob der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen ist.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Amtsanwaltsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Landesjustizprüfungsamt errichtet wird.

(2) Der Justizminister kann mit den Justizministern — Senatoren für Justiz — anderer Länder die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses vereinbaren. In dieser Vereinbarung sind nähere Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Benennung der Mitglieder, den Ort, an dem der Prüfungsausschuß tagen soll, und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Länder zu treffen.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- einem Beamten des höheren Dienstes, mindestens in der Dienststellung eines Oberstaatsanwalts, als Vorsitzenden,
- einem weiteren Beamten des höheren Dienstes der Staatsanwaltschaft,
- einem Amtsanwalt.

(2) Der Justizminister bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(4) Besteht ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für mehrere Länder, so erfolgt die Regelung zu Abs. 1 bis 3 durch eine besondere Vereinbarung.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts stellt der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes den Anwärter vor, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Dem Vorstellungsbereich sind die Personalakten, die Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten des Anwärters beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Hält er den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn, falls nicht die Entlassung in Frage kommt (§ 13), in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer. Ordnet er die Teilnahme an einem weiteren Ausbildungslehrgang an, so hat der Anwärter an dem nächsten regelmäßigen Lehrgang teilzunehmen.

(3) Besteht ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für mehrere Länder, so erfolgt die Regelung zu Abs. 1 und 2 durch eine besondere Vereinbarung.

§ 17

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, einer Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung Folge zu leisten, so kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes sein Fortbleiben als entschuldigt ansehen oder seinen Rücktritt von der Prüfung gestatten. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen. Leistet der Anwärter der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Als nicht bestanden gilt ferner die Prüfung im Falle einer Täuschung oder versuchten Täuschung. Ob eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorliegt, entscheidet während der schriftlichen Prüfung der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, im übrigen der Prüfungsausschuß. Wird die Täuschung oder der Täuschungsversuch bei bestandener Prüfung erst nach Verkündung des Prüfungsergebnisses entdeckt, so kann die Prüfung durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(4) Gilt nach Abs. 3 die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich als nicht bestanden erklärt, so kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes ihre Wiederholung zulassen, sofern der Anwärter innerhalb einer Woche seit Zustellung des Bescheides nach Abs. 3 darum nachsucht.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung schließt sich unmittelbar dem Ausbildungslehrgang an.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt tunlichst unter Beteiligung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten aus, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel und setzt die zur Bearbeitung erforderliche Zeit fest.

(3) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter unter Aufsicht vier Arbeiten anzufertigen. Die Anfertigung ist auf vier Tage zu verteilen. Die Dauer der Bearbeitung soll bei zwei Aufgaben je fünf Stunden, bei den übrigen Aufgaben je drei Stunden nicht übersteigen.

(4) In den vier Arbeiten sind Rechtsfälle nach Strafprozeßfakten zu behandeln. Dabei hat der Anwärter zunächst den Akteninhalt in tatsächlicher Hinsicht kurz, aber erschöpfend wiedergeben und in rechtlicher Hinsicht eingehend zu würdigen. Anschließend hat er die nach der Sachlage gebotene Anordnung, z. B. Anklage, Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, Verfügung auf einen Strafantrag oder eine Strafanzeige, Einstellungsbescheid, Rechtfertigung eines Rechtsmittels, zu entwerfen. Für die schriftlichen Arbeiten sind zwei schwierige und zwei einfache Fälle auszuwählen. Die zur Bearbeitung bestimmte Zeit ist bei der Zuteilung auf der Aufgabe zu vermerken.

(5) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Staatsanwalt oder Amtsanwalt. Der aufsichtführende Beamte bestimmt auch die Arbeitsplätze der Anwärter.

(6) Der Anwärter hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist, mit seiner Unterschrift versehen, an den aufsichtführenden Beamten abzugeben.

(7) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(8) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(9) Sieht der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die Nichtabgabe oder die nicht rechtzeitige Abgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Spätestens am Tage vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert vier bis fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Anwärter am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Anwärter hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne jede fremde Hilfe vorbereitet hat.

(5) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen nicht gestellt werden. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter neben der erforderlichen Allgemeinbildung die für die Laufbahn des Amtsanwalts notwendigen eingehenden Kenntnisse

- a) des Strafrechts,
 - b) der Gerichtsverfassung,
 - c) des Strafprozesses,
 - d) des Strafvollzuges,
 - e) des Jugendstrafrechts,
 - f) des bürgerlichen und des Wirtschaftsrechts sowie Kenntnisse der Grundzüge
 - a) des Handelsrechts,
 - b) der Verfassung und Verwaltung
- besitzt und ob er befähigt ist, das Recht zutreffend auszulegen.

§ 20**Entscheidungen des Prüfungsausschusses
Allgemeiner Grundsatz**

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, besonders auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 21**Vorbereitung der Entscheidung**

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden zunächst von den beiden Beisitzern des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3 bewertet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Ausschusses die Arbeiten.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

§ 22**Schluffberatung**

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Bescheinigungen und Zeugnisse der Vorbereitungszeit. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamteindruck zum Amtsanwalt geeignet ist.

§ 23**Schluffentscheidung**

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwälters insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären und ihr eine Note gemäß § 12 Abs. 3 zu geben.

(2) Sind die Leistungen nicht mindestens ausreichend, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuß soll die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis der ersten Prüfung zwecklos erscheint.

(4) Der Vorsitzende gibt die Schluffentscheidung dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 24**Niederschrift über den Prüfungshergang
und Erteilung des Zeugnisses**

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schluffentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden und ihre Wiederholung nicht ausgeschlossen, so ist in der Niederschrift auch zu vermerken, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich erachtet.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die Niederschrift und übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis. Er übersendet die Personalakten mit einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift an den Generalstaatsanwalt.

§ 25**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so darf sie, unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 4, einmal wiederholt werden, sofern der Anwärter innerhalb

eines Monats erklärt, von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Generalstaatsanwalt. Er soll hierbei den Vorschlag des Prüfungsausschusses (§ 24 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Im Falle der Wiederholung der Prüfung nach § 17 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Anwärter, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach § 17 Abs. 4 oder nach § 23 Abs. 3 versagt ist, wird aus dem Vorbereitungsdienst entlassen und übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit. Die gleiche Regelung gilt, wenn der Anwärter die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben hat.

§ 26**Der Anwärter nach bestandener Prüfung**

(1) Die geprüften Anwärter sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden, und zwar als Vertreter oder als Verwalter einer Plan- oder Hilfsstelle. Bis zu seiner Verwendung übernimmt der geprüfte Anwärter seine frühere Tätigkeit.

(2) Die geprüften Anwärter führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwalt verwendet werden, die Dienstbezeichnung „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „Amtsanwalt (b)“, sonst jedoch ihre bisherige Amts- bzw. Dienstbezeichnung.

§ 27**Regelung für Sonderfälle**

Von den Vorschriften über die Zulassung (§ 2 Abs. 2) sowie die Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes (§ 7) kann der Justizminister im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§ 28**Inkrafttreten**

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung für Amtsanwälte v. 23. Januar 1956 (JMBL. NRW. S. 25) außer Kraft.

— MBL. NW. 1961 S. 1134.

203013**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten**

AV d. Justizministers v. 3. 7. 1961 (2431 — I A. 2)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1**Voraussetzung der Ernennung**

Zum Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten abgelegt hat.

§ 2**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
- c) die für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes nachweist,
- d) die Schreibmaschine und die deutsche Kurzschrift hinreichend beherrscht; es kann nachgelassen werden, den Nachweis hierüber spätestens sechs Monate nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu erbringen,
- e) am Einstellungstage mindestens neunzehn Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst, davon wenigstens fünf Jahre im Justizdienst, mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Generalstaatsanwalt des Bezirks, in dem sie eingestellt zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) das Abschlußzeugnis der Volksschule oder der Nachweis einer entsprechenden Schulbildung sowie ggfs. Fachschul- und Lehrzeugnisse,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- i) die Nachweise über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Generalstaatsanwalt, nachdem er einen Strafregisterauszug eingeholt hat.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Dienstseid der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungs-assistentenanwärter“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate. Der Generalstaatsanwalt kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn der Anwärter in einzelnen Ausbildungsbereichen den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf diesen ange-rechnet werden. Bei besonders bewährten, langjährigen Angestellten (§ 2 Buchst. e) ist eine weitergehende An-rechnung bis zur Dauer von einem Jahre zulässig.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden re-gelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- a) die praktische Ausbildung, die folgende Abschnitte umfaßt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Selbständige Vollzugsanstalt | 3 Monate, |
| davon | |
| Aufsichts- und Werkdienst 1 Monat, | |
| Vollzugsgeschäftsstelle 2 Monate, | |
| 2. Gerichtsgefängnis am Sitz eines Landgerichts | 1 Monat, |
| 3. Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht | 1 Monat, |
| 4. Amtsgericht (Abteilung für Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit) | 2 Monate, |
| 5. Selbständige Vollzugsanstalt | 8 Monate, |
| davon | |
| Arbeitsverwaltung 3 Monate, | |
| Wirtschaftsverwaltung 2 Monate, | |
| Hauptgeschäftsstelle 1 Monat, | |
| Zahlstelle 2 Monate. | |

- b) die theoretische Ausbildung in einem dreimonatigen Lehrgang.

§ 7

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung der Anwärter leitet der Generalstaatsanwalt. Er bestimmt die Vollzugsanstalten und die Staatsanwaltschaften sowie im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten das Gericht, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Eirem späteren Ausbildungsbereich darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Verwaltungsdienststellen bzw. Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten und Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommenung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

(6) Die Ausbildung an Vollzugsanstalten ist durch Unterricht und Übungen zu ergänzen. Von den Anwärtern gefertigte schriftliche Arbeiten sind von den mit der

Ausbildung betrauten Beamten und dem Behördenvorstand zu begutachten; sie sind zu einem Sonderheft zu nehmen und später bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 8

Leitung des Lehrgangs und Unterrichtsplan

(1) Der Justizminister bestimmt die Behörde, die den Lehrgang durchführt, und bestellt den Lehrgangsleiter. Die Lehrpersonen, die in erster Linie dem Kreis der Strafvollzugsbeamten zu entnehmen sind, werden auf Vorschlag des Lehrgangsleiters von dem zuständigen Generalstaatsanwalt bestimmt.

(2) Der Lehrgangsleiter stellt den Lehr- und Stundenplan nach den von dem Justizminister erlassenen Richtlinien auf und legt ihn dem Generalstaatsanwalt zur Genehmigung vor. Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Grundzüge des Verfassungs- und Beamtenrechts einschließlich des Dienststrafrechts,
- b) Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts, des bürgerlichen Rechts und der Gerichtsverfassung,
- c) Strafvollstreckung und Gnadenwesen,
- d) Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft,
- e) Vollzugsgeschäftsstelle,
- f) Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Verwaltung der eigenen Gelder,
- g) Kassen- und Rechnungswesen,
- h) Justizverwaltungsvorschriften.

(3) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden (etwa 4—6) umfassen, daß den Anwärtern hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Er ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten und durch Besichtigung lehrreicher Stätten, Anstalten und Betriebe zu ergänzen. Es sind außerdem regelmäßige Sportstunden einzurichten.

(4) Die Anwärter haben während der Teilnahme an dem Lehrgang schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Ferner werden ihnen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung ohne Aufsicht gestellt. Die Anfertigung von Besprechungsnotizen ist zu üben. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit den Anwärtern zu besprechen und dem Lehrgangsleiter vorzulegen. Die Arbeiten sind zu einem Sonderheft zu nehmen und später bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Behördenvorstände (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters. Der Lehrgangsleiter stellt am Schluß des Lehrgangs einen Gesamtbefähigungsbericht auf.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

| | | |
|------------------|------|---|
| ausgezeichnet | (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend | (2—) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend | (3+) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |

| | | |
|--------------|-----|---|
| ausreichend | (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzureichend | (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund in seiner Person vor, so kann ihn der Generalstaatsanwalt aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der Behörde gebildet wird, die den Lehrgang durchführt.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Justizministers.

§ 12

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende ist ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes.

(2) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 13

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Lehrgang an. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Anfertigung der Niederschrift über eine Beamtenbesprechung ist Teil der schriftlichen Prüfung.

(2) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur Anfertigung der Niederschrift, zur weiteren schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(4) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Justizminister zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 14

Niederschrift über die Beamtenbesprechung

Der Anwärter fertigt zunächst in einer Beamtenbesprechung einer Justizvollzugsanstalt neben dem ordentlichen Protokollführer selbständig eine schriftliche Niederschrift an. Der Leiter der Beamtenbesprechung sorgt dafür, daß der Anwärter die Niederschrift selbständig ohne fremde Hilfe anfertigt. Er äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Niederschrift den Gang der Besprechung wiedergibt oder erhebliche Mängel aufweist, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Niederschrift abgeliefert hat. Die Niederschrift ist mit den erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen dem Zeugnis beizufügen.

§ 15

Weitere schriftliche Prüfung

(1) Die weitere schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes zu entnehmen; sie sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder eine Lehrkraft des Lehrgangs.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 13 Abs. 2), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwälters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als sechs Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa eine halbe Stunde entfällt; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsbereich; sie soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamtene, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung hieranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 17

Entscheidungen des Prüfungsausschusses
Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Niederschrift (§ 14) werden von dem Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 19

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes geeignet ist.

§ 20

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 21

Niederschrift über den Prüfungshergang
Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Niederschrift (§ 14).
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen, dem Gesamtbefähigungsbericht und den Personalakten dem Generalstaatsanwalt des Stammbezirks.

(4) Der Justizminister erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Generalstaatsanwalt des Stammbezirks. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Anwärter, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem dem Anwärter das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 23

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung soll der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Regierungsassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 24

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zur Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes zugelassen werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, sich im einfachen Justizdienst vier Jahre besonders bewährt haben und wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

(2) Für diese Beamten findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe folgender Vorschrift entsprechende Anwendung:

- a) Die Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten eingeführt. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer.
- b) Die Zulassung zum Einführungsdienst kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.
- c) Die Einführungszeit kann bis auf neun Monate abgekürzt werden, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den mittleren Verwaltungsdienst gefordert werden, erworben haben.
- d) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten.
- e) Die Beamten behalten bis zu ihrer Anstellung in einem Amt des mittleren Verwaltungsdienstes die Dienstbezüge ihrer Stelle. Sie führen bis zu ihrer Ernennung zum Regierungsassistenten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.
- f) Die Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, soweit möglich, zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1961 S. 1137.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

AV d. Justizministers v. 3. 7. 1961 (2421 — I A. 3)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189)

wird für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

Zum Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst abgelegt hat.

§ 2

Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzt; das Zeugnis der mittleren Reife reicht aus, wenn der Bewerber erheblich über dem Durchschnitt stehende Leistungen aufweist,
- c) die für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes nachweist,
- d) am Einstellungstage mindestens achtzehn Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- e) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst, davon wenigstens fünf Jahre im Justizdienst, mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Generalstaatsanwalt des Bezirks, in dem sie eingestellt zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) das Reifezeugnis oder die Zeugnisse der letzten drei Schuljahre,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- i) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorsitz der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Generalstaatsanwalt, nachdem er einen Strafregisterauszug eingeholt hat.

(5) Scheidet ein Anwärter vor dem Bestehen der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden ein anderer Anwärter als Ersatz eingestellt werden.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Beziehe während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Dienst der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Generalstaatsanwalt kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn der Anwärter in einzelnen Ausbildungsabschnitten den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann bis zur Dauer von zehn Monaten, die Beschäftigungszeit im juristischen Vorbereitungsdienst bis zur Dauer von fünfzehn Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

a) die praktische Ausbildung, die folgende Abschnitte umfaßt:

| | |
|---|------------|
| 1. Kleinere selbständige Vollzugsanstalt oder Landgerichtsgefängnis — davon Aufsichtsdienst 1 Monat — | 3 Monate, |
| 2. Kriminalpolizei | 1 Monat, |
| 3. Amtsgericht — insbesondere Straf- und Familienrechtssachen, Rechtsantragsstelle, Zivilprozeßabteilung (Vollstreckungssachen) — | 3 Monate, |
| 4. Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — einschl. Strafregister — | 2 Monate, |
| 5. große selbständige Vollzugsanstalt davon Arbeitsverwaltung 4 Monate, Wirtschaftsverwaltung 2½ Monate, | 14 Monate, |
| 6. öffentliche Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt | 2 Monate, |
| 7. Rechnungsamt beim Oberlandesgericht und höhere Vollzugsbehörde | 3 Monate, |
| b) die theoretische Ausbildung, die zwei Lehrgänge (A und B) umfaßt. Der Lehrgang A dient zur Einführung, dauert | 4 Monate |
| und soll möglichst im ersten Ausbildungsjahr abgehalten werden. Der Lehrgang B dauert ebenfalls | 4 Monate |
| und schließt den Vorbereitungsdienst ab. | |

§ 7

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung der Anwärter leitet der Generalstaatsanwalt. Er bestimmt die Vollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden sowie im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Gerichte, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsausbau darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Verwaltungsdienststellen bzw. Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zu teilen werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

(6) Die Ausbildung an Vollzugsanstalten ist durch Unterricht und Übungen zu ergänzen. Von den Anwärtern gefertigte schriftliche Arbeiten sind von den mit der Ausbildung betrauten Beamten und dem Behördenvorstand zu begutachten; sie sind zu einem Sonderheft zu nehmen und später bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 8

Leitung der Lehrgänge und Unterrichtspläne

(1) Der Justizminister bestimmt die Behörden, die die Lehrgänge durchführen, und bestellt die Lehrgangsleiter. Die Lehrpersonen, die in erster Linie dem Kreis der Strafvollzugsbeamten zu entnehmen sind, werden auf Vorschlag des Lehrgangsleiters von dem zuständigen Generalstaatsanwalt bestimmt.

(2) Der Lehrgangsleiter stellt den Lehr- und Stundenplan nach den vom Justizminister erlassenen Richtlinien auf und legt ihn dem Generalstaatsanwalt zur Genehmigung vor. Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Grundzüge des Verfassungs- und des Beamtenrechts einschließlich des Dienststrafrechts, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- b) Grundzüge des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts, und zwar
 - 1. Gerichtsverfassung,
 - 2. Straf- und Strafprozeßrecht einschließlich Strafvollstreckung und Gnadenwesen, Jugendstrafrecht,
 - 3. bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht,
 - 4. Arbeits- und Sozialrecht;
- c) Vollzugskunde, und zwar
 - 1. Geschichte des Gefängniswesens,
 - 2. Behandlung der Gefangenen und Verwahrten nach den geltenden Vollzugsvorschriften,
 - 3. Erziehungslehre,
 - 4. Kriminalkunde;
- d) Vollzugsverwaltung, und zwar
 - 1. Vollzugsgeschäftsstelle,
 - 2. Arbeitsverwaltung,
 - 3. Wirtschaftsverwaltung,
 - 4. Unfallfürsorge für Gefangene.
- e) Grundzüge der Justizverwaltung, und zwar
 - 1. allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Geschäftsgang, Aktenordnung,

2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
3. Reise- und Umzugskostenbestimmungen,
4. Besoldungswesen, Tarifrecht, Beihilfe- und Unterstützungsgrundsätze.
5. Bauwesen und Dienstwohnungsvorschriften.

(3) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden (etwa 4 bis 6) umfassen, daß den Anwärtern hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Er ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten und durch Besichtigung lehrreicher Stätten, Anstalten und Betriebe zu ergänzen. Es sind außerdem regelmäßige Sportstunden einzurichten.

(4) Die Anwärter haben während der Teilnahme an den Lehrgängen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Ferner werden ihnen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung ohne Aufsicht gestellt. Die Anfertigung von Besprechungsnotizen ist zu üben. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit den Anwärtern zu besprechen und dem Lehrgangsleiter vorzulegen. Die Arbeiten sind zu einem Sonderheft zu nehmen und später bei den Prüfungsaufnahmen aufzubewahren.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Behördenvorstände (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters. Der Lehrgangsteilnehmer stellt am Schluß des Lehrgangs einen Gesamtbefähigungsbericht auf.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

| | | |
|------------------|------|---|
| ausgezeichnet | (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend | (2—) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend | (3+) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend | (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzureichend | (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung oder Belästigung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Generalstaatsanwalt aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Schreitet ein Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, ist aber anzunehmen, daß er sich für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten eignet, so kann ihn der Generalstaatsanwalt mit seinem Einverständnis in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Verwaltungsdienst verweisen.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Justizministerium gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Justizministers.

§ 12

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sein; einer von ihnen muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder müssen die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben. Von ihnen soll ein Mitglied auf dem Gebiet des Strafvollzuges, das andere Mitglied auf dem Gebiet der Justizverwaltung sowie des Kassen- und Rechnungswesens besonders erfahren sein.

(2) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Abschlußlehrgangs (B) stellt der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Anwärter vor, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Dem Vorstellungsbuch sind die Personalakten, die Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten des Anwärters beizufügen.

(2) Ergeben sich keine Bedenken, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter zur Prüfung zu.

(3) Hält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so kann er dem Justizminister die Zurückweisung des Anwärters in den Vorbereitungsdienst vorschlagen. Durch die Entscheidung des Justizministers werden auch Art und Dauer der weiteren Ausbildung geregelt.

§ 14

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Abschlußlehrgang (B) an. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(4) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Justizminister zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert sechs Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht sieben Arbeiten anzufertigen, darunter zwei aus dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder eine Lehrkraft des Lehrgangs.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die zur Bearbeitung bestimmte Zeit richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Aufgabe und wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 14 Abs. 2), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwälters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als sechs Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa eine Stunde entfällt. Sie wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(4) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebenschulichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen unterbleiben. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter die für die Aufgaben eines Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstellen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 17

Entscheidungen des Prüfungsausschusses
Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit; bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 19

Schlusseratung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes geeignet ist.

§ 20

Schlussentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwälters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „voilbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle wird zugleich darüber entschieden, ob der Anwärter die für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Wird diese Frage bejaht, so wird die Prüfung für diese Laufbahn als bestanden erklärt. Die Entscheidung darüber, ob der Anwärter in den mittleren Verwaltungsdienst zu überführen ist, trifft der Generalstaatsanwalt.

(3) Die Schlussentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 21

Niederschrift über den Prüfungshergang
Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- die Schlussentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen, dem Gesamtbefähigungsbericht und den Personalakten dem Justizminister.

(4) Der Justizminister erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis und übersendet die Personalakten der Anwärter mit je einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift an den Generalstaatsanwalt des Stammbezirks.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 14 Abs. 2 bis 4), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Art und Dauer bestimmt der Generalstaatsanwalt des Stammbezirks. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Anwärter, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem dem Anwärter das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

§ 23

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung soll der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Regierungsinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 24

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, des mittleren Justizdienstes sowie des Aufsichts- und Werkdienstes können zur Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, sich im mittleren Dienst besonders bewährt haben und nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung als Regierungsassistent, Justizassistent, Oberwachtmeister oder Werkführer an. Sie kann um ein Jahr gekürzt werden, wenn die Beamten die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mit „vollbefriedigend“ oder besser bestanden haben.

(3) Für die Aufstiegsbeamten findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung:

a) Die Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes eingeführt. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer.

b) Die Zulassung zum Einführungsdienst ist von der Ablegung einer Vorprüfung nach den Vorschriften der Vorprüfungsordnung abhängig, es sei denn, daß die Beamten die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung erfüllen.

- c) Die Beschäftigungszeit im mittleren Verwaltungsdienst, mittleren Justizdienst oder Aufsichts- und Werkdienst kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf die Einführungszeit angerechnet werden.
- d) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst.
- e) Die Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.
- f) Die Beamten behalten bis zu ihrer Anstellung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst die Dienstbezüge ihrer Stelle. Sie führen bis zur Ernennung zum Regierungsinspektor ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Personalordnung für den oberen Strafvollzugsdienst vom 8. Januar 1931 (JMBI. S. 34), außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung soweit möglich, zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1961 S. 1141.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26. v. 14. 7. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | | Seite |
|---------------------------|-------------|--|-------|
| 20300 | 21. 6. 1961 | Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen | 229 |
| 20300 | 1. 7. 1961 | Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Finanzministers | 230 |
| 20342 | 29. 6. 1961 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) | 230 |
| 223 | 27. 6. 1961 | Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) | 230 |
| 311 | | Berichtigung zur Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen vom 30. April 1961 (GV. NW. S. 212) | 232 |
| 314 | 3. 7. 1961 | Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. August 1954 (GS. NW. S. 548) | 232 |
| 77 | 30. 6. 1961 | Verordnung über die Torfgewinnung aus unter Moorschutz stehenden Mooren (Moorschutzverordnung) | 233 |
| 77 | 30. 6. 1961 | Verordnung über die Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Hamelbach | 233 |
| 804 | 29. 6. 1961 | Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1956 betreffend Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren (GS. NW. S. 832) | 233 |
| | 15. 6. 1961 | 4. Nachtrag zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln–Frechen–Benzelrath | 233 |
| | 22. 6. 1961 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 16. Februar 1903 – A III E 441 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oesterau (Oestertalbahn) | 234 |
| | 23. 6. 1961 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal | 234 |
| | 26. 6. 1961 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 – I 22 Nr. 1093 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle | 234 |

— MBI. NW. 1961 S. 1146.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8 — DM. Ausgabe B 9,20 DM.